

Aktenzeichen:

1 RA 173/58

Verkündet
am 23. März 1960

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 23. März 1960,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t

als Vorsitzender,

Bundesrichter F e c h n e r und

Bundesrichter Dr. H a u g

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. L e n h a r d t und

Bundessozialrichter D ö w e l i n g

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
3. Oktober 1958 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Zwischen den Beteiligten besteht jetzt noch Streit darüber, in welcher Höhe der Rentenmehrbetrag zur Rente der Klägerin für die Zeit vom 1. Juni 1955 an zu gewähren ist.

Die Klägerin bezog seit April 1944/Okttober 1946 ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten. Im Mai 1955 beantragte sie die Gesamtleistung aus der Angestelltenversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter wegen Berufsunfähigkeit und Invalidität sowie die Neufeststellung der nach ihrer Ansicht unrichtig berechneten Rente. Die Beklagte setzte daraufhin den Rentenmehrbetrag zu der bisherigen Rente der Klägerin vom 1. Dezember 1954 an in Höhe von 14,-- DM (an Stelle des bis dahin gewährten Rentenmehr Betrags von 6,-- DM) monatlich fest, lehnte aber im übrigen eine neue Feststellung der Rente ab (Bescheid vom 3.6.1955). Hiergegen erhob der damalige Prozeßbevollmächtigte der Klägerin in einem Schreiben an den Präsidenten der Beklagten vom 9. Juni 1955 Vorstellungen. Nach weiterem Schriftwechsel erkannte die Beklagte den Anspruch der Klägerin auf die Gesamrente an und setzte diese vom 1. Juli 1955 (später geändert: vom 1. Juni 1955) an in Höhe von 104,40 DM monatlich fest. Hierbei berechnete sie den Rentenmehrbetrag mit 8,63 DM monatlich (Bescheid vom 6.11.1956).

In einem an den Präsidenten der Beklagten gerichteten Schreiben vom 16. November 1956 bemängelte der frühere Prozeßbevollmächtigte der Klägerin u.a. die Berechnung des Rentenmehr Betrags und wies darauf hin, daß er schon in einem früheren Schreiben um die Weiterleitung der Akten an das Sozialgericht gebeten habe. Die Beklagte sah dieses Schreiben als Klage an und legte es am 14. Dezember 1956 dem Sozialgericht vor.

Das Sozialgericht Berlin wies die Klage als unzulässig ab, weil die Klägerin den Bescheid vom 3. Juni 1955 nicht rechtzeitig angefochten und gegen den Bescheid vom 6. November 1956 keine Klage, sondern nur Gegendarstellungen bzw. Dienstaufsichtsbeschwerde beim Präsidenten der Beklagten erhoben habe (Urteil vom 21.2.1957).



- 3 -

Mit der Berufung machte die Klägerin u.a. geltend, ihre Klage hätte nicht als unzulässig abgewiesen werden dürfen, weil sie rechtzeitig Klage erhoben habe. Schon ihr Schreiben an den Präsidenten der Beklagten vom 9. Juni 1955 habe eine Klage enthalten; diese habe sie später auch aufrechterhalten.

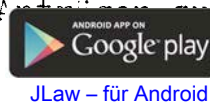
Das Landessozialgericht Berlin verwarf die Berufung als unzulässig: Die Berufung betreffe nur (den Rentenbeginn und) die Höhe der Rente für bereits abgelaufene Zeiträume, weil sich der Rentenmehrbetrag auf die Höhe der Rente nur bis zum Dezember 1956 auswirke. Die vom 1. Januar 1957 an nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes umgestellte Rente der Klägerin enthalte den Rentenmehrbetrag nicht mehr. Die - nicht zugelassene - Berufung sei deshalb nach § 146 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG - ausgeschlossen. Einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (§ 150 Nr. 2 SGG) habe die Klägerin nicht gerügt. Das Sozialgericht habe die Klage mit Recht als unzulässig angesehen. Von den früheren Schreiben, die der damalige Prozeßbevollmächtigte der Klägerin an den Präsidenten der Beklagten gerichtet habe, könne allenfalls dasjenige vom 20. Juli 1956 als Klage angesehen werden. Zu dieser Zeit sei aber der Bescheid vom 3. Juni 1955 bereits bindend gewesen. Das Schreiben vom 16. November 1956, das sich gegen den Bescheid vom 6. November 1956 wende, enthalte eindeutig eine Dienstaufsichtsbeschwerde und könne nicht in eine Klage umgedeutet werden. Eine Klage gegen den letztgenannten Bescheid habe die Klägerin erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 21. Februar 1957 und deshalb verspätet erhoben (Urteil vom 3.10.1958).

Das Landessozialgericht ließ in seinem Urteil die Revision nicht zu. Die Klägerin legte gegen das ihr am 22. Oktober 1958 zugestellte Urteil am 21. November 1958 Revision ein mit dem Antrag,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach



[ihren zuletzt gestellten Antrag](#)
[Kostenlos](#)
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

4 -

Sie begründete die Revision am 22. Dezember 1958: Das Landessozialgericht habe die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten, weil es das Schreiben des früheren Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 16. November 1956 zu Unrecht nicht als Klage angesehen habe. Mindestens sei die Klage in der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 1957 erhoben worden, und zwar noch rechtzeitig, weil die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid vom 6. November 1956 unrichtig gewesen und die einmonatige Rechtsmittelfrist deshalb nicht in Lauf gesetzt worden sei. Auch habe man der Klägerin das rechtliche Gehör versagt; ihr damaliger Prozeßbevollmächtigter sei nicht zu der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht geladen worden.

Nachdem sich im Laufe des Revisionsverfahrens ein Teil der Revisionsanträge der Klägerin in der Hauptsache erledigt hat, worüber zwischen den Beteiligten Einverständnis besteht, verfolgt die Klägerin jetzt noch den Antrag, ihr den Rentenmehrbetrag nach § 3 des Rentenmehrbetragsgesetzes (RMG) über den 1. Juni 1955 hinaus zuzusprechen.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und ordnungsmäßig begründet worden; ihre Statthaftigkeit hängt - weil das Landessozialgericht die Revision nicht zugelassen hat - davon ab, ob ein wesentlicher Mangel im Verfahren des Landessozialgerichts gerügt worden ist und tatsächlich vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 SGG; BSG. 1 S. 150). Dies ist der Fall.

Das Landessozialgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts nach § 146 SGG an sich ausgeschlossen war, weil der Rechtsstreit (damals) den Rentenbeginn und Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betraf. Dabei macht es keinen Unterschied,

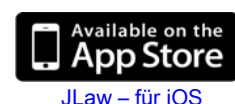


ob das Landessozialgericht § 146 SGG in seiner ursprünglichen oder in der durch das Zweite Änderungsgesetz zum SGG vom 25. Juni 1958 (BGBl. I S. 409) geänderten Fassung anzuwenden hatte, weil der Zulässigkeit der Berufung jede der beiden Gesetzesfassungen entgegenstand. Mit Recht hat das Landessozialgericht danach geprüft, ob das Verfahren des Sozialgerichts an einem wesentlichen Mangel litt und ob die Berufung aus diesem Grunde zulässig war (§ 150 Nr. 2 SGG). Wie das Landessozialgericht nicht verkannt hat, hätte die Rüge der Klägerin, das Sozialgericht habe ihre Klage zu Unrecht als unzulässig abgewiesen, durchgreifen müssen, wenn eine Klage fristgemäß erhoben worden ist. War dies nämlich der Fall, hätte also das Sozialgericht statt der Prozeßabweisung ein Sachurteil erlassen müssen, so war sein Verfahren mit einem wesentlichen Mangel behaftet, der die - sonst ausgeschlossene - Berufung der Klägerin nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig machte.

Wenn die Klägerin mit der Revision nunmehr geltend macht, das Landessozialgericht habe bei der ihm obliegenden Prüfung, ob das Verfahren des Sozialgerichts an einem wesentlichen Mangel litt, selbst gegen wesentliche Verfahrensgrundsätze verstoßen, läuft ihr Vorbringen darauf hinaus, das Landessozialgericht habe zu Unrecht nicht in der Sache entschieden. Damit beanstandet die Klägerin nicht etwa nur den sachlichen Inhalt des angefochtenen Urteils; bei ihrem Vorbringen handelt es sich vielmehr um eine Verfahrensrüge; indem die Klägerin geltend macht, das Berufungsgericht habe die Voraussetzungen für die richtige Art seines Tätigwerdens bei der Urteilsfindung - nämlich die Voraussetzungen für die Erlassung eines Sachurteils - verkannt, bezeichnet sie gerade das Verfahren des Landessozialgerichts als fehlerhaft. Wie das Bundessozialgericht schon mehrfach entschieden hat, leidet das Verfahren des Berufungsgerichts dann an einem wesentlichen Mangel, wenn es eine Berufung als unzulässig verworfen hat, obwohl es nach richtiger Auffassung in der Sache selbst zu ent-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



scheiden gehabt hätte, oder wenn es eine vom Sozialgericht zu Unrecht ausgesprochene Prozeßabweisung bestätigt hat und aus diesem Grunde nicht zu einem Sachurteil gekommen ist (BSG. 1 S. 283, 4 S. 172 und S. 200; SozR. Bl. Da 3 Nr. 21 zu § 162 SGG).

Danach hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob das Landessozialgericht zu Recht angenommen hat, die Klage sei unzulässig gewesen. In dieser Hinsicht kommt in Betracht, wie die Schreiben auszulegen sind, die der frühere Prozeßbevollmächtigte der Klägerin an den Präsidenten der Beklagten gerichtet hat und aus denen nach Meinung der Klägerin die Ordnungsmäßigkeit ihrer Klagerhebung hervorgeht. Das Landessozialgericht hat die einzelnen Schreiben daraufhin geprüft, ob sie nach ihrem Inhalt als Klage im Sinne der §§ 87 ff. SGG aufzufassen sind. Es ist davon ausgegangen, daß bei Schreiben, die an die Verwaltung gerichtet sind und die eine Unzufriedenheit des Absenders mit einem Bescheid dieser Verwaltung ausdrücken, nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen ist, ob der Absender die nochmalige Überprüfung des Bescheids durch die Verwaltung oder die Nachprüfung durch das Gericht oder beide Arten der Nachprüfung nebeneinander will. Trotz dieses an sich richtigen Ausgangspunktes hat das Landessozialgericht aber nicht die richtigen Schlußfolgerungen gezogen und bei seiner Entscheidung allgemeine Erfahrungssätze außer acht gelassen.

Es kann dahinstehen, ob bereits die Schreiben, die der frühere Prozeßbevollmächtigte der Klägerin an den Präsidenten der Beklagten gerichtet hat und die den Bescheid der Beklagten vom 3. Juni 1955 betrafen, eine Klage zum Inhalt hatten. Jedenfalls muß dies bei dem Schreiben des Prozeßbevollmächtigten vom 16. November 1956 angenommen werden. Dieses Schreiben nimmt ausdrücklich auf den vorausgegangenen Bescheid der Beklagten vom 6. November 1956 Bezug, in dem die Gesamrente für die Klägerin festgesetzt worden war. In diesem Schreiben wird u.a. die Berechnung des Rentenmehr Betrags zu dieser Rente bemängelt und beanstandet, daß die Beklagte die Akten nicht schon - entsprechend einer früher gegebenen Aufforderung - dem Sozial-



- 7 -

gericht zur Entscheidung vorgelegt habe. Das Schreiben ist zwar an den Präsidenten der Beklagten gerichtet und nimmt zum Teil auch auf den früheren Schriftwechsel Bezug, dies schließt aber nicht aus, das Schreiben als eine Klage anzusehen, zumal in der Rechtsmittelbelehrung, die der Bescheid vom 6. November 1956 enthält, ausdrücklich vermerkt war, die Klage könne auch bei der Beklagten erhoben werden, was sich zur Beschleunigung des Verfahrens empfehle. Demgegenüber ist es nicht entscheidend, daß das Wort "Klage" in dem fraglichen Schreiben nicht ausdrücklich gebraucht ist und daß von dem damaligen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin - wenn es sich um eine Klage handelte - eine genauere Ausdrucksweise erwartet werden konnte. Das SGG enthält für Form und Inhalt der Klage keine zwingenden Vorschriften; soweit § 92 SGG bestimmte Erfordernisse nennt, handelt es sich um bloße Sollvorschriften, deren Verletzung die Wirksamkeit einer Klagerhebung nicht beeinträchtigt. Entspricht eine Klage nicht diesen Erfordernissen, so hat der Gerichtsvorsitzende nach § 106 SGG darauf hinzuwirken, daß sie in die richtige Form gebracht wird und daß alle hierfür notwendigen Erklärungen abgegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn der Kläger durch einen Rechtskundigen als Prozeßbevollmächtigten vertreten ist. Auch die Beklagte hat das bei ihr eingegangene Schreiben vom 16. November 1956 als Klage angesehen; sie hat dieses Schreiben mit einer Abschrift ihres Bescheids vom 6. November 1956, mit einer Klagerwiderrung und mit den Vorgängen dem Sozialgericht zur Entscheidung vorgelegt. Schließlich hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht der klägerische Prozeßbevollmächtigte auf Frage des Gerichts erklärt, sein Schreiben vom 16. November 1956 stelle eine Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 6. November 1956 dar.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Danach kann aber das Schreiben vom 16. November 1956 sehr wohl als Klage angesehen werden. Die Annahme des Landessozialgerichts, das Schreiben stelle "eindeutig" eine an den Präsidenten der Beklagten gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde dar, die nicht als Klage aufgefaßt werden könne, berücksichtigt nicht hinreichend die Umstände des Falles und dürfte nicht mehr als im Rahmen der freien Beweiswürdigung des Gerichts liegend angesehen werden. Die Auffassung des Landessozialgerichts läßt die allgemeine Erfahrung außer Betracht, daß der Absender eines Schreibens, das einen Bescheid des Versicherungsträgers betrifft und die Unzufriedenheit mit diesem Bescheid erkennen läßt, eine möglichst umfassende Nachprüfung des Bescheids durch diejenige Stelle erreichen will, von der er glaubt, daß sie ihm am ehesten zu seinem wirklichen oder vermeintlichen Recht verhelfen werde. Dies ist aber - auch wenn das Schreiben an den Versicherungsträger gerichtet ist - regelmäßig das Gericht. Die Annahme, daß ein Beschwerdeführer auf diese Nachprüfung durch eine neutrale Stelle verzichten und sich allein mit der Bescheidung durch den Versicherungsträger begnügen will, kann zwar unter besonderen Umständen gerechtfertigt sein. Solche besonderen Umstände sind aber bei der Klägerin nicht hinreichend dargetan. Im allgemeinen kann in einem an den Versicherungsträger gerichteten und dessen Bescheid angreifenden Schreiben kein Verzicht auf die Inanspruchnahme des Gerichts erblickt werden. Ein solches Schreiben ist vielmehr in der Regel als Klage aufzufassen. Dem hat in richtiger Erkenntnis die Beklagte Rechnung getragen, indem sie das Schreiben vom 16. November 1956 nach § 91 Abs. 2 SGG an das Sozialgericht abgegeben hat. Daß auch die Klägerin das Schreiben so behandelt wissen wollte, ergibt sich aus den Erklärungen, die ihr Prozeßbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 21. Februar 1957 abgegeben hat.

Da das Schreiben vom 16. November 1956 bei der Beklagten unstreitig innerhalb der Klagefrist eingegangen ist, gilt diese Frist nach § 91 Abs. 1 SGG als gewahrt. Das Landessozialgericht hätte deshalb in der vom Sozialgericht ausgesprochenen Prozeßabweisung einen wesentlichen Verfahrensmangel erblicken und



nach Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils entweder selbst in der Sache entscheiden oder den Rechtsstreit an das Sozialgericht zurückverweisen müssen (§ 159 SGG). Weil es die Rechtzeitigkeit der Klagerhebung, die eine Prozeßvoraussetzung bildet, hiernach unter Überschreitung der seinem Ermessen gezogenen Grenzen unzutreffend beurteilt hat und deshalb nicht zu einer Sachentscheidung gekommen ist, ist das Verfahren des Berufungsgerichts fehlerhaft. Dieser Mangel, den die Klägerin ordnungsgemäß gerügt hat, macht die Revision statthaft, ohne daß es hierfür noch auf die weiteren in der Revisionsbegründung behaupteten Verfahrensmängel ankommt.

Die Revision der Klägerin ist auch begründet. Das Urteil des Landessozialgerichts beruht auf dem genannten Verfahrensverstoß. Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben werden. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, weil bisher keine Tatsachen festgestellt worden sind. Der Rechtsstreit muß vielmehr - soweit er nicht erledigt ist - vom Landessozialgericht erneut verhandelt und entschieden werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des Landessozialgerichts vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)